

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER STEIRISCHEN UWS GMBH, BUNDESSTRÄBE 3,
8642 ST. LORENZEN IM MÜRZTAL**

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (idF kurz AGB) und die Allgemeinen Lieferbedingungen der Steirischen UWS GmbH (idF kurz UWS) bilden die Grundlage für das Geschäft zwischen dem Auftraggeber (AG) und UWS als Auftragnehmerin.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten grundsätzlich für jede Auftragsabwicklung zwischen dem AG und UWS. Eine teilweise Einschränkung oder gänzliche Aussetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Allgemeinen Lieferbedingungen bedarf zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.
- 1.3 UWS behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne weitere Vorankündigung zu ändern oder anzupassen.
- 1.4 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-) Bedingungen der Vertragspartner von UWS gelten nicht als vereinbart. UWS muss dafür derartigen, abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch UWS nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von UWS.
- 1.5 Sämtliche in diesen AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach den einschlägigen innerstaatlichen und europäischen Rechtsnormen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der geltenden Fassung des Abfallwirtschaftsgesetzes.

2. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- 2.1 Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem abgeschlossenen Vertrag (Anbot, Annahme, etc.) und diesen Allgemeinen Geschäftsbestimmungen samt der Allgemeinen Lieferbedingungen. Das Vertragsverhältnis sowie jede Änderung und Ergänzung bedarf zur Rechtsverbindlichkeit (einschließlich einer Abweichung von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen Lieferbedingungen) der Schriftform.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn UWS diese schriftlich bestätigen.

3. ANGEBOT UND ANNAHME

- 3.1 Angebote der UWS erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- 3.2 Anbote der UWS, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Anbotsannahme durch den AG zustande. UWS ist jedoch berechtigt, im

Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen (zB Lieferung von Abfall zur Waage).

- 3.3 Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch UWS zustande. UWS ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
- 3.4 Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen sowie Wiegescheinen gelten jedenfalls als Anbotsannahme.
- 3.5 UWS ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern geht von dessen Vertretungsbefugnis aus.
- 3.6 Angebote von UWS an AG, die zugleich Verbraucher sind, gelten ab Erhalt drei Monate. Angebote von UWS an AG, für die das Vertragsverhältnis zum Betrieb des Unternehmens gehört, sind entsprechend des jeweiligen Anbotschreibens gültig. Sowohl für Verbrauchergeschäfte als auch für die B2C-Vertragsverhältnisse gilt die unter 8.6 normierte Preisgleitklausel.

4. KOSTENVORANSCHLÄGE, KOSTENSCHÄTZUNGEN, KOSTENÜBERSCHREITUNGEN, AUFTRAGSÄNDERUNGEN UND ZUSATZAUFRÄGE

- 4.1 Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von UWS nach bestem Fachwissen erstellt. UWS leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.
- 4.2 Von UWS erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.3 Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von bis zu 15 % des veranschlagten oder geschätzten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des AGs nicht erforderlich und ist UWS berechtigt, diese Mehrkosten dem AG ohne weiteres in Rechnung zu stellen. Im Falle von Kostenerhöhungen von über 15% des veranschlagten Gesamtpreises ist der Vertragspartner von UWS auf diesen Umstand hinzuweisen. Geht UWS innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des AGs über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben des AGs zu, in dem sich der AG mit der ihm bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist UWS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 Der AG ist in diesem Falle verpflichtet, UWS die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht UWS innerhalb von drei Tagen ab Verständigung des AGs über die Kostenerhöhung kein Schreiben des AGs zu, in dem sich der AG gegen die bekannt gegebenen Kostenerhöhungen ausspricht, gelten die dem AG bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als von diesem akzeptiert.

- 4.5 Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch UWS veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern; dh Material entspricht einer höherwertigen Deponiekasse oder ist verunreinigt, so ist eine Preisanpassung entsprechend den tatsächlichen Mehrkosten jederzeit möglich.
- 4.6 Wird im Zuge der Durchführung des Vertrages eine Leistung erforderlich, die im Auftragsumfang nicht enthalten oder vorgesehen ist, wird UWS vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem AG hierüber herstellen.

5. BEHÄLTNISSE UND ANDERE BETRIEBSMITTEL/HAFTUNG

- 5.1 Die von UWS bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container usgl) und anderen Betriebsmittel verbleiben im Eigentum von UWS. Seitens UWS wird für die Reinheit und/oder Dictheit der Behältnisse keine Haftung übernommen. Es ist daher Sache des AGs, die Behältnisse vor Verwendung zu überprüfen. Der AG haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behältnisse verursacht werden und ebenso für Schäden, die an den Behältnissen entstehen.
- 5.2 Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des AGs oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt und für die Verwendung geeignet sein. Sollte es sich dabei um Behältnisse im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der AG vorab für die Lizenzierung bzw Entpflichtung dieser Behältnisse zu sorgen und UWS diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. UWS ist berechtigt, diese Behältnisse mit eigenen Aufklebern zu versehen.
- 5.3 Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom AG gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie zB Regenwasser) zu schützen.
- 5.4 Der Aufstellungsort von Mulden und anderen Behältern ist vom AG bekanntzugeben. Die Zufahrt zum Aufstellungsort muss so vorbereitet werden, dass ein ungehinderter Zuweg für Schwerlastfahrzeuge bis 40 t gewährleistet, geeignet und erlaubt ist. Es muss eine problemlose Aufstellung und Abholung von Mulden und der Entleerung von Behältern ermöglicht werden. Ist dies nicht gewährleistet, hat der AG alle Mehrkosten zu tragen, die durch die Verzögerung oder Erschwernis entstehen. Kommt der AG einer entsprechenden Aufforderung durch UWS innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist nicht nach, ist UWS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der AG den Nichterfüllungsschaden zu ersetzen.
- 5.5 Die vorschriftsmäßige Sicherung der abgestellten Mulden und Behälter, insbesondere bei Benützung der Straße oder des Straßenrandes (Verkehrssicherungspflicht), obliegt dem AG.

- 5.6 Der AG ist verpflichtet, vor Aufstellung von Mulden und anderen Behältern auf eigene Kosten die Zustimmung des Grundeigentümers sowie bei Benützung von öffentlichem Grund je nach Erforderlichkeit, auf eigene Kosten und eigene Gefahr alle Genehmigungen und Bewilligung der zuständigen Behörden und/oder die Zustimmung der Verwalterin des öffentlichen Gutes rechtzeitig einzuholen.
- 5.7 Behältnisse müssen für auftragskonforme Abholer frei zugänglich aufgestellt werden. Entleerungen oder Befüllungen dürfen nur von dazu befugten Personen durchgeführt werden. Der AG haftet insbesondere für die nicht auftragskonforme Befüllung der Behältnisse zB mit Hausrat. Notwendige Abholungen sind termingerecht anzuzeigen. Bis zur Abholung ist der AG für die rechtskonforme Aufbewahrung des Inhaltes in Behältnissen zuständig und hält UWS diesbezüglich schad- und klaglos.

6. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE

- 6.1 Die Abfälle gehen mit Einbringen in die von UWS bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum von UWS über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 6.2 Bestehen bei der Deklaration des Abfalls Zweifel bzw wurde der Abfall tatsächlich falsch deklariert, ist UWS bei der Eingangskontrolle berechtigt, Maßnahmen (zB Deklaration, Analyse, Preisänderung) zu setzen oder kann UWS wahlweise die Abfälle in Teilen oder zur Gänze auf Kosten und Risiko des AG unverzüglich zur Rückabholung bereithalten. Diesfalls erfolgt kein Eigentumsübergang.
- 6.3 Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 6.4 An Abfällen, für die UWS keine Sammelerlaubnis hat (insbesondere strahlende oder explosive Stoffe), erlangt UWS weder Abfallbesitz noch Eigentum. Der Übergeber ist über Aufforderung von UWS verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zu entfernen.

7. RÜCKTRITTSRECHT

- 7.1 UWS ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
- a) über das Vermögen des AG das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird; das Rücktrittsrecht kann im Fall des Ausgleiches während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Untersuchung geltend gemacht werden;

- b) eine rechtzeitige Erfüllung des Vertrages durch Umstände, die der AG zu vertreten hat, unmöglich ist;
- c) der AG seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfrist nicht nachkommt.
- d) im Falle vereinbarter, gänzlicher oder teilweiser Vorausleistungspflicht des AG, dieser seinen Verpflichtungen trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt.
- e) besondere Umstände auf Seiten UWS die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen.

- 7.2 In Fällen von höherer Gewalt ist die Lieferverpflichtung seitens UWS ausgesetzt. Als höhere Gewalt im Sinne dieser AGB gilt jedes außer- und innerbetriebliche Ereignis, das mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht verhinderbar ist. Dazu zählen insbesondere Naturgewalten wie etwa Feuer, Erdbeben, Erdrutsch, Starkregen etc, aber zB auch Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Revolution, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Stromausfälle, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten und ähnliche vergleichbare Umstände sowie sämtliche hieraus jeweils resultierenden Folgen bzw Konsequenzen gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen.
- 7.3 Sollte der AG trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so ist UWS insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist UWS damit berechtigt, die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (zB Transport-, Lager- und Manipulationskosten) hat der AG zu ersetzen.
- 7.4 Erklärt UWS nach diesen Bestimmungen ihren Rücktritt vom Vertrag, so hat UWS Anspruch auf Ersatz aller ihr bis dahin entstandenen Kosten.

8. PREISE

- 8.1 Die vereinbarten Preise sind veränderliche und nach dem VPI 2020 wertgesicherte Preise. Für Transportleistungen gilt der Transportkostenindex. Die relevante Indexzahl ist jene des Monats des Vertragsabschlusses. Für Angebotspreise bestehen gesonderte Wertanpassungsklauseln.
- 8.2 Sämtliche von UWS genannten oder mit UWS vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe durch UWS oder des Vertragsschlusses existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, Standortabgabe, Road-Pricing, usw jedoch exkl der gesetzlichen Umsatzsteuer und, sofern nicht abweichend vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise exkl dem gesetzlichen Altlastenbeitrag (kurz ALSAG).

- 8.3 UWS ist berechtigt, die vereinbarten Preise bei von ihr nicht beeinflussbaren Änderungen der ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie zB für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung usw, oder Gebühren, Steuern und Abgaben, wie zB Altlastenbeitrag, Standortabgabe, Road-Pricing, usw, im Umfang dieser Änderungen anzuheben.
- 8.4 Ferner wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von UWS gegenüber dem AG vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein an seine Stelle tretender Index oder ein sonstiger vergleichbarer Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch UWS, so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.
- 8.5 UWS ist berechtigt, für die nachträgliche Korrektur der Rechnungsadresse oder sonstiger wesentlicher Kundendaten (zB Firmenwortlaut) eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 25,00 zu verrechnen.
- 8.6 Sonderangebotspreise bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Annahme des AG. Erfolgt keine schriftliche Annahme, so gelten die maßgeblichen Preisbestimmungen inkl Punkt 8.7 bzw 8.8 als vereinbart.
- 8.7 Wertsicherung des Angebotspreises (gilt nur für Verbrauchergeschäfte):
- Für die innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss von UWS zu erbringenden Leistungen sind die vereinbarten Preise Festpreise. Die vereinbarten Preise sind nach dem VPI 2020 (für Transportleistungen gilt Transportkostenindex) wertgesichert. Sie erhöhen oder vermindern sich in jenem Ausmaß, welcher der Veränderung des Index vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Leistung fruestens abgerechnet werden darf, entspricht. Die derart angepassten Preise sind kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge auf- oder abzurunden.

8.8 Wertsicherung des Angebotspreises (B2B):

Für die zu erbringenden Leistungen sind die vereinbarten Preise nach dem VPI 2020, für Transportleistungen nach den vom Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe veröffentlichten Transportkostenindex (<https://www.wko.at/oe/transportverkehr/gueterbefoerderungsgewerbe/transportkostenindex>), wertgesichert. Sie erhöhen oder

vermindern sich in jenem Ausmaß, welcher der Veränderung des Index vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Leistung frühestens abgerechnet werden darf, entspricht. Die derart angepassten Preise sind kaufmännisch auf ganze Cent-Beträge auf- oder abzurunden.

9. ZAHLUNG

- 9.1 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der AG nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des Preises für die von UWS erbrachten Leistungen verpflichtet.
- 9.2 Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von UWS geführten Aufzeichnungen.
- 9.3 UWS behält sich die Vornahme und Fakturierung von Teilleistungen vor. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage netto ab Rechnungsdatum, einlangend auf dem Konto von UWS.
- 9.4 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch UWS zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet UWS dem AG eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw Zahlungsverweigerung.
- 9.5 Eine Aufrechnung durch den AG mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von UWS ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grund auch immer, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.
- 9.6 Allfällige von UWS gewährte Rabatte und Skonti darf der AG nur bei fristgerechter und vollständiger Zahlung abziehen.
- 9.7 Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen zzgl Mahnspesen idHv 1% vom offenen Betrag/Monat als vereinbart. Darüber hinaus sind UWS alle Kosten und Spesen, die iZm fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc, vom AG zu ersetzen.
- 9.8 An UWS geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den AG zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von UWS anzurechnen.
- 9.9 Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines AGs ist UWS berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder andere

Sicherheitsleistungen zu verlangen. Kommt der AG diesem Verlangen trotz Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht nach, ist UWS zum Vertragsrücktritt berechtigt. Der AG ist in diesem Falle verpflichtet, UWS die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.

- 9.10 Forderungen gegen UWS dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch UWS nicht an Dritte abgetreten werden.
- 9.11 Der AG erteilt die widerrufbare Zustimmung zur Zusendung der Rechnung in dem elektronischen Format .pdf per E-Mail an die vom AG bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Der AG hat als Rechnungsempfänger dafür zu sorgen, dass elektronische Rechnungen ordnungsgemäß zugestellt werden können und technische Einrichtungen wie etwa Filterprogramme und Firewalls entsprechend adaptiert sind. Der AG hat seine Kommunikationsdaten sowie deren allfällige Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom AG bekannt gegebenen Kommunikationsadressen gelten diesem als zugegangen. Wird eine Änderung der Kommunikationsadressen vom AG nicht mitgeteilt, so gelten Zusendungen von Rechnungen an die vom AG zuletzt (vor der Änderung) bekannt gegebenen Kommunikationsadressen als Zugang.
- 9.12 Der AG ist keinesfalls berechtigt, Zahlungen für erbrachte Leistungen wegen Nicht-Unterfertigung des Lieferscheines zu verweigern, insbesondere wenn eine Unterfertigung innerhalb vertretbaren Zeitraumes (zB wegen Abwesenheit eines Zeichnungsbefugten, Betriebsurlaub) nicht möglich oder zumutbar war.

10. ÜBERNAHME DER ABFÄLLE

- 10.1 UWS übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe usgl, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die UWS oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Abfallverzeichnisverordnung idG und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von UWS auf Kosten des AG durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend. Der AG haftet dafür, dass abzuholende/gelieferte Abfälle frei von Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern sind. Hohlkörper müssen so geöffnet sein, dass sich in keiner Lage Flüssigkeit darin sammeln kann. Insbesondere ist auch die Anlieferung von entschärften Explosionskörpern strikt untersagt. Der Abfall muss frei von kontaminiertem Material sein und darf keine Radioaktivität aufweisen.

- 10.2 Prinzipiell sind vom AG alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an UWS zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht ausreichend, ist UWS nach eigener Wahl berechtigt, die Annahme zu verweigern.
- 10.3 UWS kann vom AG verlangen, dass strahlende oder explosive Stoffe oder Altöle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, unter Einräumung einer angemessenen Frist wieder abgeholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist, bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann UWS eine Beseitigung oder Verwertung auf Kosten des AGs veranlassen, wobei zu den Kosten der Beseitigung oder Verwertung auch die Kosten der Sortierung, der Zwischenlagerung und der Ersatzannahme zählen.
- 10.4 Wenn UWS, aus welchem Grund auch immer, über die Berechtigung zur Sammlung oder Behandlung einzelner oder aller Abfallarten nicht mehr verfügt, ist sie berechtigt, die Übernahme dieser Abfälle zu verweigern.
- 10.5 Falls bezüglich der richtigen Einstufung des Abfalls Zweifel bestehen, ist UWS berechtigt, den angelieferten bzw bereitgestellten Abfall auf Kosten des AG untersuchen zu lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für beide Vertragsteile verbindlich.
- 10.6 Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch UWS oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich. Als Übernahmewegewichte werden lediglich jene anerkannt, die am Empfangsort auf einer geeichten Brückenwaage durch Voll- und Leerverwiegung ermittelt wurden. Über- oder Unterschreiten der vereinbarten Liefermengen sind nur um 10% zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Rücklieferung oder Zurverfügungstellung von überlieferten Mengen. Mehrfrachtkosten, die aus Unterlieferungen entstehen, trägt der AG.
- 10.7 Eine Preisgruppeneinstufung durch UWS aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich. Die Qualitätsabnahme erfolgt durch UWS bei Entgegennahme. Der AG anerkennt ausdrücklich, dass UWS dazu berechtigt ist, für Verunreinigungen der Anlieferung (insbesondere durch Verschmutzung und Wasser) pauschale Gewichtsabzüge geltend zu machen. Gewährleistungsansprüche verjähren frühestens 2 Jahre nach fristgerechter Mängelrüge bzw der Ablieferung der Ware.
- 10.8 Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Abfällen, gefährlichen Abfällen und Altölen in Fässern oder sonstigen Gebinden, berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässern oder Gebinden.

- 10.9 Verbindliche Anbote können ausschließlich nach von UWS selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.
- 10.10 Bei abzulagernden Abfällen ist der AG verpflichtet, UWS eine vollständige und gültige Abfallinformation für die grundlegende Charakterisierung oder eine Übereinstimmungsbeurteilung nach der Deponieverordnung idgF unentgeltlich zu übergeben. Der AG haftet dafür, dass die vollständige und gültige Abfallinformation für die grundlegende Charakterisierung von einer hiezu befugten Fachperson oder Fachanstalt mit entsprechender Akkreditierung erstellt wurde.

11. ABHOLUNG UND EIGENANLIEFERUNG

- 11.1 Im Falle einer vereinbarten Abholung durch UWS erfolgt diese durch LKW, Tankwagen, Saugtankwagen, Wagon oder Kesselwagon. Hierbei steht es UWS frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- 11.2 Die abzuholenden Abfälle, gefährlichen Abfälle oder Mittel müssen den Erfordernissen des 5.2 entsprechen und gut zugänglich sein. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des ADR, GGBG und/oder RID, so haben diese den jeweiligen Verpackungsvorschriften zu entsprechen.
- 11.3 Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.
- 11.4 Eine Eigenanlieferung durch den AG ist nur nach vorheriger Abstimmung und Terminvereinbarung mit UWS möglich. Die angelieferten Abfälle müssen hinsichtlich Transport und Verpackung den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeeignete und/oder beschädigte Behältnisse werden von UWS nicht übernommen. Ungeeignete und/oder undichte Verpackungen werden von UWS gegen geeignete Verpackungen auf Kosten des AG getauscht. Diese Kosten umfassen Regiezeiten, Neuverpackungen und der ungeeigneten/undichten Verpackung.

12. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

- 12.1 Der AG haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstehen werden.
- 12.2 Der AG von UWS ist zur sofortigen Überprüfung der von UWS erbrachten Leistungen verpflichtet und hat UWS etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des AG erloschen; davon ausgenommen sind Verbrauchergeschäfte.

- 12.3 UWS ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbehebung durch UWS tritt – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften - keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
- 12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften - 6 Monate. Behebt der AG innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst, hat UWS für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn UWS dieser Verbesserung durch den AG zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 12.5 Der AG haftet für Schäden, die durch Verlust oder unsachgemäßer Handhabung/Verwendung der Abfallbehälter entstehen, insbesondere durch Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes des Abfallbehälters oder durch nicht ordnungsgemäße oder konsenslose Aufstellung des Abfallbehälters, wie etwa konsenslosem Aufstellen auf öffentlichen Grund oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Der AG hat UWS hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
- 12.6 UWS haftet nicht für Schäden, die infolge gebrauchsbedingter Abnützung, unrichtiger Benützung oder außerhalb der normalen Betriebsbedingungen liegender Umstände entstehen.
- 12.7 Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt UWS keine Haftung. Der AG ist nicht berechtigt, gegenüber UWS aus diesem Grund Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Davon ausgenommen ist der vorsätzliche oder grob fahrlässige Verzug bei Verbrauchergeschäften.
- 12.8 Eine Inanspruchnahme von UWS aus dem Titel des Schadenersatzes ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der AG zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls nach Ablauf eines Jahres nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch UWS. Die Regelungen des 2. und 3. Satzes dieser Bestimmung gelten bei Verbrauchergeschäften nicht.

13. BESEITIGUNG, VERWERTUNG

UWS behält sich vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Beseitigung der Behandlung und/oder Verwertung zuzuführen.

14. BELEHRUNG ÜBER RÜCKTRITSRECHT GEM § 3 KSCHG

Hat ein AG, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört, seine Vertragserklärung nicht in den von UWS für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen

erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von UWS, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den AG, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem AG das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu; wenn UWS die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der AG die Urkunde erhält.

15. ANWENDBARES RECHT

- 15.1 Auf die zwischen dem AG und UWS geschlossenen Vereinbarungen und auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf die Allgemeinen Lieferbedingungen findet unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG und des EVÜ sowie der Bestimmungen des UN-Kaufrechts ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
- 15.2 Österreichisches Recht findet sowohl auf die Regelungen zum Zustandekommen wie auch auf die Regelungen zum Inhalt des betreffenden Rechtsgeschäfts Anwendung.

16. ZUSTÄNDIGES GERICHT, ERFÜLLUNGSSORT

- 16.1 Als Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich das für 8700 Leoben sachlich zuständige Gericht als vereinbart.
- 16.2 Der Erfüllungsort bestimmt sich nach dem Vertrag.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der mit dem AG geschlossenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Allgemeinen Lieferbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Februar 2025